

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt werden.

Alternative:

Die obzitierte Richtlinie ist am 20.10.2005 in Kraft getreten und ist bis 20.10.2007 umzusetzen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Im Hinblick auf die Beschäftigung der österreichischen Architekten sind die Auswirkungen nicht unbeachtlich, da eine größere Anzahl, insbesondere deutscher Architekten, in Österreich Dienstleistungen erbringt.

Im Hinblick auf die Beschäftigung der österreichischen Ingenieurkonsulenten sind die Auswirkungen erfahrungsgemäß marginal, da in diesem Bereich nur vereinzelt Dienstleistungen erbracht oder Niederlassungen beantragt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund und den Ländern werden keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch die vorliegende Novelle und die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 7.9.2005, S. 22, Celex-Nr. 32 005 L 0036, in der Fassung der Richtlinie 2006/100 EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 141, Celex-Nr. 32 006 L 0100.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Richtlinie 2005/36/EG, ABl. Nr. L 255 vom 7.9.2005, S. 22, über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Berufsrecht der Ziviltechniker (Architekten und Ingenieurkonsulenten) umgesetzt werden.

Ziel dieser Richtlinie ist es, einen Beitrag zur Flexibilisierung der Arbeitsmärkte zu leisten, eine weitergehende Liberalisierung der Erbringung von Dienstleistungen herbeizuführen und einen verstärkten Automatismus bei der Anerkennung von Berufsabschlüssen zu fördern.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund und den Ländern werden keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG, wonach das Ziviltechnikerwesen in Gesetzgebung und Vollziehung in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes fällt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 1)

Die Praxis muss nicht mehr ausschließlich hauptberuflich, sondern kann auch im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung absolviert werden.

Teilzeitbeschäftigungen im Umfang von weniger als der Hälfte der täglichen oder wöchentlichen Normalarbeitszeit werden nicht als Praxis im Sinne des § 8 ZTG angerechnet.

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 1)

Die Bundesländer Wien, NÖ., Stmk., OÖ. und T. wurden bereits bisher mit der Durchführung der Ziviltechnikerprüfung betraut.

Die in den Bundesländern bereits bestehenden und bewährten Strukturen zur Durchführung der Ziviltechnikerprüfung werden auch für die Vornahme der Eignungsprüfung herangezogen.

Zu Z 6 (§ 30)

Der Dienstleister muss zur Ausübung desselben Berufs (Ziviltechniker) rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat als der Republik Österreich niedergelassen sein.

Zu Z 7 (§ 31)

Die Dienstleistung ist unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaates zu erbringen, sofern in diesem Mitgliedstaat für diese Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung existiert.

Zu Z 8 (§ 32)

Diese Bestimmung normiert die Informationspflichten des Dienstleistungserbringers an den Dienstleistungsempfänger.

Zu Z 12 (§ 36)

Die fachliche Befähigung ist durch den Nachweis zu erbringen, dass der Niederlassungswerber einen postsekundären Ausbildungsgang von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder einer Hochschule oder an einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichartigem Niveau erfolgreich abgeschlossen hat.

Da für den Zugang zum Beruf des Ingenieurkonsulenten der vierjährige Fachhochschul-Magisterstudiengang und der Fachhochschul-Diplomstudiengang mit den in § 3 Z 1 bis 3 angeführten Studien an einer Universität gleichgestellt wird, können sich Niederlassungswerber nicht auf die in Artikel 13 Abs. 3 normierte Ausnahmeregelung („Durchstieg“) berufen.

Da der Beruf des Ziviltechnikers, insbesondere der des Ingenieurkonsulenten mit seiner Urkunds- und Katastertätigkeit ein österreichisches Spezifikum darstellt, ist davon auszugehen, dass

Niederlassungswerber in ihrer Ausbildung im Vergleich zur Ausbildung der österreichischen Ziviltechniker, insbesondere im Hinblick auf die österreichischen Spezifika, wie „Österreichisches Verwaltungsrecht“ und „Berufs- und Standesrecht“, Defizite aufweisen, die durch einen höchstens zweijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung auszugleichen sind.

Der Niederlassungswerber hat die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung.

Formatiert